

Berlin, 18. November 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Übergreifende Stellungnahme zum „Fit for 55“-Paket

Transparenzregister ID: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	„Fit for 55“ – ein Paket zum rechten Zweck und zur rechten Zeit.....	3
1.1	Erreichung des 55-Prozent-Ziels essenziell	3
1.2	Paket enthält die richtigen Bestandteile	4
2	Pioniere der Energiewende nicht bestrafen.....	6
3	Die Zielerreichung erleichtern, statt sie zu erschweren	7
3.1	Hochlauf neuer und Umbau vorhandener Technologien unterstützen	7
3.2	Kohärenz und einheitliche Systematik gewährleisten	9
3.3	Energieinfrastrukturen mitdenken.....	10
3.4	Die EU-Taxonomie-Verordnung muss JETZT wichtige Investitionen in die Energiewende ermöglichen	10
3.5	Die EU-Beihilfenvorschriften müssen die zielgerichtete Unterstützung klimafreundlicher Technologien ermöglichen.....	10
3.6	Klare Anreize setzen.....	11
3.7	Freiwillige Zusatzbeiträge von Mitgliedstaaten in das „Fit for 55“-Paket integrieren.....	11
4	Sozialer Ausgleich für die dauerhafte Akzeptanz der Energiewende wichtig; Konzept der Energiearmut zu kleinteilig und bürokratisch	12

1 „Fit for 55“ – ein Paket zum rechten Zweck und zur rechten Zeit

1.1 Erreichung des 55 Prozent-Ziels essenziell

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW** und seine Mitgliedsunternehmen haben bereits [2020](#) ihre Unterstützung für das Ziel der Klimaneutralität und das 2030-Klimaziel der Europäischen Union von mindestens -55 Prozent ausgedrückt. Die Energiewirtschaft gestaltet ambitioniert und beherzt die klimaneutrale Zukunft der Energieversorgung. Als „enabler“ des **European Green Deal** steht sie bereit, um für eine jederzeit sichere, bezahlbare und dekarbonisierte Energieversorgung, basierend auf Erneuerbaren Energien und flankiert von dekarbonisierten Gasen, zu sorgen.

Der BDEW begrüßt daher, dass die Europäische Kommission mit dem **„Fit for 55“-Paket** nun konkrete Vorschläge vorgelegt hat, um die erforderlichen Weichen zur Zielerreichung in der europäischen Energie- und Klimapolitik zu stellen. Klar ist, dass angesichts des kurzen Zeithorizonts bis 2030 jetzt zeitnahes und entschiedenes Handeln unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente gefragt ist, um ein **„Klimaschutz-Wachstum“** mit den notwendigen Investitionen in den Ausbau Erneuerbarer Energien, der Energietransport-, -verteil- und Ladeinfrastruktur sowie den Hochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase zu entfesseln.

Die Wirtschaft muss in die Lage versetzt werden, durch Innovationen und ambitioniertes Handeln ihren Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Insbesondere der Energiewirtschaft kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, da sie über die Bereitstellung klimaneutraler Energie – sei es in Form von Strom oder gasförmigen Energieträgern – schon heute die Dekarbonisierung anderer Wirtschaftsteile ermöglicht. Aus Sicht des BDEW muss allerdings die ebenso entscheidende Rolle der Energienetzinfrastruktur für das Erreichen der Klimaziele deutlich stärker im „Fit for 55“-Paket gewürdigt werden. Der BDEW plädiert dafür, die einzelnen Rechtsakte des „Fit for 55“-Pakets im nun anlaufenden Rechtssetzungsverfahren im Hinblick auf die unten genannten Aspekte zu prüfen und zu vereinfachen:

- › **Hochlauf der Wasserstoff-Wirtschaft beschleunigen.**
- › **Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren**, um die Entwicklung der erforderlichen Technologien und des Ausbaus der Energietransport- und -verteilnetze wie auch der Ladeinfrastruktur zu ermöglichen.
- › Schaffung eines **klaren, aber flexiblen Rahmens**, der der Wirtschaft den notwendigen Freiraum lässt, ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten.

1.2 Paket enthält die richtigen Bestandteile

Die einzelnen Legislativvorschläge des „Fit for 55“-Pakets vom 14. Juli 2021 gehen nach Ansicht der Energiewirtschaft schon in vielen Bereichen in die richtige Richtung:

- › Die ambitionierte Fortschreibung des bestehenden [EU-Emissionshandels \(EU-EHS\)](#) stellt die richtigen Weichen: Die Anhebung des linearen Reduktionsfaktors von 2,2 auf 4,2 Prozent ist richtig. Gleiches gilt für das Rebasing, mit dem der Zielpfad faktisch bereits ab 2021 eingeschlagen wird. Auch die Fortführung der Marktstabilitätsreserve bis 2030 verdient Unterstützung.
- › Die Schaffung eines **separaten EHS** für Inverkehrbringer von Brennstoffen in den Bereichen **Gebäude und Straßenverkehr** ist zu begrüßen. In Deutschland werden bereits Erfahrungen mit einem ähnlichen System gesammelt, das auch bei Ausgestaltung des europäischen Handelssystems als Orientierung dienen kann.
- › Die Anhebung des Ambitionsniveaus in der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(RED II\)](#) auf mindestens 40 Prozent trägt der Notwendigkeit eines beschleunigten Ausbaus Erneuerbarer Energien in ganz Europa angemessen Rechnung. Positiv ist zudem die geplante Stärkung des marktgetriebenen EE-Ausbaus über PPAs.
- › Das Ambitionsniveau der **CO₂-Flottengrenzwerte** wird richtigerweise gestärkt, um die Entwicklung emissionsarmer Fahrzeuge weiter voranzutreiben. Positiv ist außerdem die Umstellung auf einen dynamischen und leistungsbezogenen Ansatz für die Zielvorgaben zum [Ausbau der Ladeinfrastruktur](#), basierend auf der tatsächlichen Anzahl neu registrierter E-Fahrzeuge.
- › Die Umstellung der europäischen **Mindeststeuersätze auf Basis der Umweltrelevanz** und des Energiegehalts der Energieerzeugnisse ist überfällig und unterstützenswert. Die [Energiebesteuerungs-Richtlinie](#) unterstützt so die Entwicklung von alternativen Energieerzeugnissen und Strom und erkennt zudem die Notwendigkeit des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven europäischen Wirtschaft weiterhin an.
- › Die Errichtung des Sozial- und Klimafonds, mit dem die Europäische Union den **Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft eines Mitgliedstaats und zwischen den Mitgliedstaaten** stärkt, geht grundsätzlich in die richtige Richtung.
- › Die Einführung eines CO₂-Ausgleichsmechanismus (CBAM) erfolgt gestuft, mit einer **Vorlauf- und Testzeit** und **beschränkt auf ausgewählte Sektoren**. Zur wirksamen Vermeidung von Carbon Leakage sollte parallel eine Kooperation zwischen den Industriestaaten gesucht werden. Hierzu sollten unverzüglich bilaterale Verhandlungen zwischen der EU und anderen Industriestaaten zur Festlegung auf ein einheitliches CO₂-Preisniveau aufgenommen werden („Club of the Willing“), mit dessen Hilfe das aufwendige CBAM-Verfahren idealerweise abgewendet werden könnte.

- › Natürliche **Kohlenstoffsenken** der LULUCF-Sektoren sind wichtig für das **Gesamtkonzept der Klimaneutralität** und erlauben langfristig den Einstieg in negative Emissionen. Daher stellt die Einführung europäischer und nationaler Zielvorgaben einen Schritt in die richtige Richtung dar. Zusätzlich sollte mittelfristig der Aufbau eines europäischen Marktes für den Handel mit natürlichen und technischen Senkengutschriften das Ziel sein.
- › Von diesem grundsätzlich positiven Bild, welches die Bausteine des „Fit for 55“-Pakets abgeben, hebt sich allerdings der Entwurf der Neufassung der **Energieeffizienz-Richtlinie (EED)** ab.
 - Zwar verdient auch das in Artikel 4 enthaltene EU-weite Effizienzziel Unterstützung. Problematisch ist jedoch die in Artikel 8 enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, pro Jahr Effizienzsteigerungen zu erreichen. Denn zahlreiche bestehende und geplante nationale Maßnahmen wie die Einführung eines Emissionshandels im Gebäude- und Straßenverkehrssektor oder die Weiterentwicklung der Ökodesign-Richtlinie **zahlen zwar auf das Ziel des Artikel 4, nicht aber auf die nationale Einsparverpflichtung des Artikel 8 ein.**
 - Darüber hinaus könnte das ebenfalls in der EED enthaltene **Hocheffizienzkriterium** den in Deutschland zur Realisierung des Kohleausstiegs benötigten Zubau von KWK-Anlagen entscheidend erschweren.
 - Das **„energy efficiency first“-Prinzip** darf nicht schrankenlos gelten. Sonst würden andere energiepolitische Ziele wie Versorgungs- und Systemsicherheit, Bezahlbarkeit und die Integration erneuerbarer Energieträger in die Energiesysteme in den Hintergrund treten. Problematisch ist z. B. die besondere Rolle, die die EED dem „energy efficiency first“-Prinzip im Bereich der Stromnetze zuweist. Dort wird die Verringerung der Netzverluste zum treibenden Kriterium für Netzplanung, -ausbau und -betrieb gemacht und damit die Erreichung der Klimaziele und die Vertiefung des Energiebinnenmarkts gefährdet. Die zentrale Rolle der Energienetze bei der Integration Erneuerbarer Energien oder der Sektorkopplung, vor allem aber für die Versorgungssicherheit, wird dabei übersehen. Gerade die Integration Erneuerbarer Energien sowie eine fortschreitende Integration des europäischen Elektrizitätsmarkts bewirken zukünftig einen Anstieg der Netzverluste, da die Transportaufgaben der Netze wachsen.

2 Pioniere der Energiewende nicht bestrafen

Die Energiebranche ist „enabler“ der Energiewende. Sie steckt bereits tief in der Umsetzung klimafreundlicher Projekte und hat mit großem Aufwand neue Geschäftsmodelle entwickelt und umgesetzt. Wichtig ist daher, dass die Energiewirtschaft auch in die Lage versetzt werden muss, die ganze Energiewende einschließlich Wärme-, Verkehrs- und Industriewende zu befördern. Auf der Basis des Clean Energy Packages wurden neue Geschäftsmodelle entworfen und in die Tat umgesetzt. Die Dynamik der Energiewende würde beeinträchtigt, wenn diese Geschäftsmodelle sehr wenige Jahre später entwertet würden. Deshalb muss die Investitionspipeline genutzt werden.

- › Zahlreiche aktuelle Geschäftsmodelle für Elektrolyse-Projekte basieren auf der Nutzung von **Erneuerbare-Energien-Bestandsanlagen**. Es wäre sachlich schwer zu begründen, wenn Strom aus Erneuerbaren Energien mit Blick auf die Wasserstoffherstellung nur dann als erneuerbar angerechnet wird, wenn er aus einer Neuanlage stammt. Das für die Wasserstoffherzeugung verfügbare Potenzial von erneuerbarem Strom und damit die Verfügbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff würde so ganz erheblich vermindert. Es muss daher in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) sichergestellt werden, dass allen Erneuerbare-Energien-Anlagen bzw. Stromerzeugungsmengen aus diesen Anlagen, welche keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, die „grüne“ Eigenschaft zugesprochen wird.
- › Eine Ausweitung der Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung insbesondere auf **bestehende Biogasanlagen**, wie in Artikel 29 Absatz 10 im Rahmen der RED III von der Kommission vorgeschlagen, darf zum Schutz von getätigten Investitionen (Bestandsschutz) nicht erfolgen. Bislang galten die THG-Minderungskriterien jeweils nur für **Neuanlagen**. Diese Einschränkung fällt jetzt weg, sodass die Kriterien zwar grundsätzlich gleichbleiben, aber eben künftig auch auf Anlagen, die vor 2021 den Betrieb aufgenommen haben, ausgeweitet werden sollen. Hier wäre somit zumindest eine Übergangsregelung mit angemessenen Anforderungen für Bestandsanlagen erforderlich.
- › Der Vorschlag zur Überarbeitung der **Energiebesteuerungsrichtlinie** sieht für CO₂-arme Brennstoffe nach einem Übergangszeitraum von zehn Jahren ab 2033 erhebliche Aufschläge auf die Energiesteuersätze vor. Da sich viele Projekte zur Herstellung CO₂-armer Brennstoffe noch in der Planung und Umsetzung befinden oder erst künftig getätigt werden, droht der zu kurze Übergangszeitraum den Markthochlauf zu konterkarieren. Es sollten daher über den Übergangszeitraum von zehn Jahren hinausgehende wettbewerbliche Marktperspektiven für Anlagenbetreiber geschaffen werden.
- › Die Unternehmen der Energiewirtschaft sind in den letzten Jahren massiv mit dem Aufbau der öffentlichen **Ladeinfrastruktur für Elektromobilität** in Vorleistung gegangen. Diese Investitionen dürfen jetzt nicht durch neue Regularien, insbesondere Nachrüstungsspflichten oder Einschränkungen des Wettbewerbs, entwertet werden.

3 Die Zielerreichung erleichtern, statt sie zu erschweren

3.1 Hochlauf neuer und Umbau vorhandener Technologien unterstützen

› EE-Ausbau

- Planungs- und Genehmigungsverfahren bleiben nach wie vor der größte Engpass beim Ausbau Erneuerbarer Energien. Die Regelungen zur **Erleichterung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** der letzten RED-Neufassung im Jahr 2018 haben das Problem bei Weitem nicht behoben. Neben Vereinfachungen auf nationaler Ebene sind auch Anpassungen der europäischen umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben mit dem Ziel einer Erleichterung von Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen sowie eine praxisgerechte Ausgestaltung der Verbandsklagerechte (u. a. im Rahmen der Aarhus-Konvention) dringend geboten. Andernfalls drohen die ehrgeizigen Klimaschutzziele unerreichbar zu werden.
- Um den **marktgetriebenen und finanziell ungeförderten Ausbau der EE** zu stützen, stellen die Erlöse aus HKN eine wichtige Einnahmequelle dar. Deshalb sollte den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Ausstellung von HKN für geförderte Anlagen zu untersagen oder die HKN direkt zu entwerten. Damit würde die Attraktivität für den ungeförderten Ausbau von Erneuerbaren Energien und damit auch für PPAs erhalten bleiben.
- Die **technologieoffene** Umstellung des Energieverbrauchs auf dekarbonisierte Gase, EE-Strom und grüne Fernwärme sollte befördert und nicht durch ein komplexes System aus Zielen, Quoten und Kriterien behindert werden.
- Um alle Potenziale für EE-Strom im Verkehr zu realisieren, sollte die Anrechenbarkeit von EE-Strom nicht auf öffentliche Ladesäulen beschränkt werden. Vielmehr benötigt die E-Mobilität vielfältige gewerbliche (nicht öffentliche) Ladeinfrastrukturen, z. B. im öffentlichen Personennahverkehr, die auch auf die Zielerreichung einzahlen müssen. Zudem sind die dem Gesamt-EE-Ausbauziel von mindestens 40 Prozent zugrunde gelegten **Unterziele fehlgewichtet**, wodurch die Erreichbarkeit des globalen Ausbauziels in Gefahr gerät. Dazu gehören ein unrealistisch hohes Ziel für den Gebäudesektor (49 Prozent EE-Anteil) und ein unambitioniertes Ziel im Verkehrssektor (13 Prozent THG-Minderung).

› Wasserstoff-Hochlauf und Dekarbonisierung der Gasversorgung

- Die Ausweitung der **Kriterien für erneuerbaren Wasserstoff** in der RED III vom Verkehrssektor auf alle Sektoren unterstützt das Entstehen eines breiten und liquiden Marktes. Der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft darf jedoch nicht durch zu enge Vorgaben für die Anrechenbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff ausgebremst werden, bevor er sich überhaupt etablieren kann. Vielmehr ist der Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien auf

nationaler Ebene entsprechend der Erneuerbaren-Stromnachfrage durch die Elektrolyseure anzuheben. Der Nachweis über die ausschließliche Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff sollte über Herkunftsnachweise erfolgen. Es muss zudem sichergestellt werden, dass H₂, der mit Strommengen aus bestehenden Erneuerbare-Energien-Anlagen hergestellt wird, für die keine finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird, die grüne Eigenschaft zugesprochen wird.

- Im Sinne eines Level-Playing-Fields ist die Zuteilung kostenloser Zertifikate auf Elektrolyseanlagen mit einer Produktion von mehr als 10 Tonnen/Tag zu erweitern.
- Der BDEW erwartet, dass im Rahmen des für Dezember 2021 angekündigten Wasserstoff- und Gasmarkt- Dekarbonisierungspakets Kriterien für **Wasserstoff nicht erneuerbaren Ursprungs** verankert werden und diese konsistent mit denen für erneuerbare Gase sind. Zentral ist hierfür insbesondere die Schaffung eines gemeinsamen Nachweis- und Handelssystem für alle erneuerbaren und dekarbonisierten Gase.

› **Effiziente Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung**

- Die Verschärfung der Anforderungen an **effiziente Fernwärme- und KWK-Systeme** in der Energieeffizienzrichtlinie (EED) gefährdet den zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor erforderlichen Ausbau der Fernwärmeversorgung sowie deren Dekarbonisierung, da sie aufgrund langer Projektrealisierungszeiträume bis 2026 nicht zu erreichen wären. Realistisch wäre eine Anwendung der Vorgaben ab 2030.
- Die Ergänzung des **Hocheffizienzkriteriums für KWK** in der EED um einen CO₂-Emissionsgrenzwert könnte sich bei zu früher Einführung negativ auf die Versorgungssicherheit Wärme und Strom auswirken. Es passt außerdem systematisch nicht in die Effizienzrichtlinie, da der CO₂-Ausstoß von KWK-Anlagen bereits über bestehende und zukünftig einzuführende Emissionshandelssysteme adressiert wird. Zur Dekarbonisierung der KWK-/Wärmenetzsysteme werden in Deutschland Kohlekraftwerke abgeschaltet und durch Gas-KWK-Anlagen ersetzt, die dann zunehmend erneuerbare und dekarbonisierte Gase einsetzen. Diese Transformation benötigt allerdings Zeit und muss Projektrealisierungszeiten und den Wasserstoffhochlauf berücksichtigen. Der BDEW schlägt daher vor, das neue Hocheffizienzkriterium erst ab 2030 in Kraft zu setzen und auf eine Lebenszyklusbetrachtung der Anlage zu beziehen. Zudem sollten der wichtige Beitrag von KWK-Anlagen zur Wärmeversorgung auch über 2035 hinweg anerkannt werden.
- Der Vorschlag zur **CO₂-Bepreisung der Bereiche Gebäude und Straßenverkehr** darf nicht zu Marktverzerrungen zwischen vom neuen europäischen System erfassten KWK-Anlagen und Heizwerken der allgemeinen Versorgung mit weniger als 20 MW Feuerungswärmeleistung (Wärmelieferung an Haushalte und GHD-Sektor) und nicht erfassten, ver-

gleichbaren Anlagen (Lieferung von Industrierwärme oder nur von Strom) führen. Bei Beibehaltung des von der Kommission vorgeschlagenen Anwendungsbereichs darf die CO₂-Bepreisung daher nicht auf den gesamten Brennstoffinput, sondern nur auf den zur Wärmeerzeugung dienenden Brennstoffanteil angewendet werden.

3.2 Kohärenz und einheitliche Systematik gewährleisten

Eine Anzahl von Regelungen des „Fit for 55“-Pakets engt die Möglichkeiten zur Erreichung der Klimaziele für 2030 und 2050 unnötig ein. Eine Zielerreichung wird nur dann möglich sein, wenn Technologien und Einsatzfelder nicht wegen jeder noch so entfernten Möglichkeit von sog. „stranded assets“ ausgeschlossen werden. Hier müssen dem **Markt mehr Lösungsoptionen** gegeben werden:

- › Die Anforderungen an die **Dekarbonisierung der Fernwärme** aus RED III und EED bauen zum Teil stark aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig. Bei der Ausgestaltung der Richtlinien ist deshalb zu beachten, dass eine Verschärfung der Anforderungen in einer Richtlinie direkte Auswirkungen auf die Zielerreichung in der anderen Richtlinie haben kann. Weitere Querverweise auf Vorgaben aus der EED finden sich u. a. auch in den EU-Beihilfavorschriften, sodass auch die Finanzierung von Projekten direkt betroffen ist.
- › In Annex V der EED wird die Anrechnung von auf fossilen Energieträgern basierenden Energieeinsparungen auf die **nationalen Einsparziele** (Artikel 8) ab 2024 ausgeschlossen. Diese Einschränkung widerspricht nicht nur dem Gebot der Technologieneutralität, sondern ist aufgrund der Ausweitung des CO₂-Emissionshandels auf die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr überflüssig.
- › Richtigerweise schreibt die EHS-Richtlinie die **Vermeidung der Doppelbelastung von Brennstoffen**, die bereits einer CO₂-Bepreisung unterliegen, grundsätzlich fest (Artikel 30a Satz 2). Es bedarf jedoch zwingend einer weiteren Konkretisierung. Die Schwierigkeit einer rechtssicheren Regelung zur Vermeidung von Doppelbelastungen liegt darin begründet, dass nach den beiden CO₂-Handelssystemen unterschiedliche Akteure als Verantwortliche adressiert werden. Nach dem EU-EHS für ortsfeste Anlagen ist der Anlagenbetreiber als Verwender des Brennstoffs der zentrale Verantwortliche. Dagegen ist nach dem separaten Emissionshandel für Gebäude und Verkehr der Brennstofflieferant der verantwortliche Adressat. Die Vermeidung der Doppelbelastung von EHS-pflichtigen Anlagen kann am besten durch ein geeignetes „ex-ante“-System zweifelsfrei und umfänglich gewährleistet werden.

3.3 Energieinfrastrukturen mitdenken

Ebenso wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien sind der **Transport und die Verteilung grüner Energie** unverzichtbar für die Energiewende und letztlich das Erreichen der Klimaschutzziele. Nur mit einer der sich verändernden Erzeugungslandschaft angepassten Infrastruktur wird die Erneuerbare Energie zum privaten oder industriellen Verbraucher gelangen. Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzinfrasturktur sowie die regulatorische Kostenanerkennung müssen im „Fit for 55“-Paket stärker aufgegriffen werden, damit Netzbetreiber auch künftig in angemessener Weise in die Infrastruktur investieren können.

3.4 Die EU-Taxonomie-Verordnung muss JETZT wichtige Investitionen in die Energiewende ermöglichen

Der BDEW unterstützt die Ziele der Taxonomie-Verordnung, Investitionen verstärkt in nachhaltige Projekte zu lenken und damit die Transformationsprozesse der europäischen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen. Technologien, die zur Ausgestaltung dieses Übergangs essenziell sind, werden allerdings noch nicht hinreichend in der Taxonomie berücksichtigt. Die Bezugnahme auf die am 2050-Ziel orientierten Standards der EU-Taxonomie-Verordnung verhindert jetzt wichtige Investitionen in die Energiewende. So besteht die Gefahr, dass beispielsweise Investitionen in neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) und Kraftwerke zur reinen Stromerzeugung auf der Basis von Gas – einschließlich deren Wasserstoff-Readiness – verzögert, verteuert oder gar verhindert werden. Die zunehmende Übernahme der aktuellen Taxonomie-Kriterien in den klima- und energiepolitischen EU-Rechtsrahmen – wie beispielsweise im Fall der Energieeffizienz- oder der Energiebesteuerungs-Richtlinie – und die Ausweitung der Taxonomie in Form einer Negativliste lehnt der BDEW ab.

3.5 Die EU-Beihilfavorschriften müssen die zielgerichtete Unterstützung klimafreundlicher Technologien ermöglichen

Die Erreichung der EU-Klimaziele erfordert massive Investitionen und Innovationen in sehr kurzer Zeit von den Wirtschaftsteilnehmern, die neben privaten Mitteln auch den Einsatz staatlicher Mittel notwendig machen.

- › Es ist wichtig, dass die neuen **EU-Beihilfeleitlinien** den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der Energie transport, -verteilt- und Ladeinfrastruktur sowie der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Sinne des Green Deal ermöglichen. Positiv ist, dass der vorliegende Kommissionsvorschlag den Mitgliedstaaten viele Flexibilitäten zugesteht und im Gegensatz zur Taxonomie auch die Notwendigkeit der Finanzierung des Übergangs anerkennt. Unbedingt vermieden werden müssen langwierige Beihilfeprüfverfahren, die bereits in der Vergangenheit für Planungsunsicherheit gesorgt und damit den Ausbau Erneuerbarer Energien ausgebremst haben. Zudem ist im

Sinne der Investitionssicherheit der Bestandsschutz für bereits zugesagte oder eingeplante Fördersummen unbedingt sicherzustellen.

- › Positiv ist die geplante Ausweitung des Anwendungsbereichs der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** (AGVO) und die Anhebung der dort geregelten Schwellenwerte. Durch den Abbau bürokratischer Hürden wird die Umsetzung des „Fit for 55“-Pakets beschleunigt.

3.6 Klare Anreize setzen

- › Die Energiebesteuerungsrichtlinie sollte die obligatorischen Steuerbefreiungen verstärken. Der Entwurf lässt eine ganze Reihe von optionalen Steuerbefreiungen zu. Diese unterliegen jedoch dem Beihilferecht, was für Unternehmen mit großen Unsicherheiten verbunden ist und auch zu Doppelbesteuerung führen kann. Obligatorische Steuerbefreiungen sind zu empfehlen für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, für KWK, für alternative Brennstoffe und Biogas.

3.7 Freiwillige Zusatzbeiträge von Mitgliedstaaten in das „Fit for 55“-Paket integrieren

- › Deutschland verfügt bereits über ein nationales Emissionshandelssystem für Inverkehrbringer von Brennstoffen in den Bereichen Gebäude und Verkehr. Der Anwendungsbereich ist jedoch noch viel weiter und umfasst nahezu alle CO₂-Emissionen, die nicht dem klassischen EHS unterworfen sind (z. B. Industrie- und Gewerbeanlagen unter 20 MW, Binnenschifffahrt und noch mit Diesel betriebener Schienenverkehr). Wenn nun einzig die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr in den neuen EHS überführt werden, drohen die Emissionszertifikate für den verbleibenden Bereich drastisch an Liquidität einzubüßen. Damit wäre der Fortbestand dieses fortschrittlichen Instruments gefährdet.
- › Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit einer **freiwilligen Einbeziehung in den separaten europäischen Emissionshandel** für Gebäude und Straßenverkehr eröffnet werden. Hiervon kann auch eine Vorbildwirkung für andere Mitgliedstaaten ausgehen. Dabei ist zu beachten, dass die Einkünfte aus diesen freiwillig eingebrachten Bereichen dem betreffenden Mitgliedstaat verbleiben und die Anrechenbarkeit auf die nationale Einsparverpflichtung aus der EED gewährleistet bleibt, um den Anreiz zur Einbeziehung weiterer Bereiche in den neuen EHS nicht zu schwächen.

4 Sozialer Ausgleich für die dauerhafte Akzeptanz der Energiewende wichtig; Konzept der Energiearmut zu kleinteilig und bürokratisch

Zur Erreichung der weitgesteckten Ziele des „Fit for 55“-Pakets kommt dem sozialen Ausgleich sowie der Entlastung von Bürgern und Unternehmen eine entscheidende Bedeutung zu. Deshalb ist es sehr zu unterstützen, dass die EU-Kommission diese Problematik innerhalb des Pakets angeht. Die Instrumente sollten allerdings nochmals abgewogen werden.

- › Das Konzept der **Energiearmut**, das mit der EED verfolgt wird, setzt bei Einzelpersonen und sozialen Gruppen an, erfordert einen hohen Prüfaufwand und adressiert dennoch oft nicht die realen Belastungen (Beispiele Pendler, effektive Wohnkosten).
 - Deshalb sollte ein entsprechender Ausgleich mit Mitteln der Sozialgesetzgebung auf der Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen.
 - Entsprechende Vorgaben für die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Energiearmut wurden bereits in der Governance Verordnung (GovVO) getroffen.
- › Der **Sozial- und Klimafonds** ist ein geeignetes Instrument, um Mitgliedstaaten, insbesondere solche mit einem niedrigen Pro-Kopf-Einkommen, in die Lage zu versetzen, solche Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren.
- › Die Einführung einer sektorenübergreifenden CO₂-Bepreisung in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr setzt Maßnahmen zur **Abfederung der sozialen Auswirkungen** voraus. Das dient nicht zuletzt der Akzeptanz der Energiewende. Bei der instrumentellen Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sollte den Mitgliedstaaten ein breiter Gestaltungsspielraum eröffnet werden.
- › Ein **breiter Gestaltungsspielraum** ist auch notwendig, um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Strompreise von Abgaben zu entlasten (z. B. Ersatz der EEG-Umlage durch eine Haushaltsfinanzierung). Beispiel: Im Hinblick auf Deutschland sollte die Verwendung der Einnahmen der CO₂-Bepreisung im Verkehrs- und Gebäudebereich zur Absenkung der EEG-Umlage als soziale Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, da durch diese Art der Entlastung einkommensschwache Haushalte und kleinere Unternehmen besonders profitieren.

Ansprechpartner:

Dr. Stephan Krieger
Sonderbeauftragter
Internationale Beziehungen
Telefon: +49 (30) 300199-1060
stephan.krieger@bdew.de

Moritz Mund
Vertretung bei der Europäischen Union

Telefon: 32 (2) 774-6115
Moritz.mund@bdew.de